

# Erneuerbare-Wärme-Gesetz

EWG

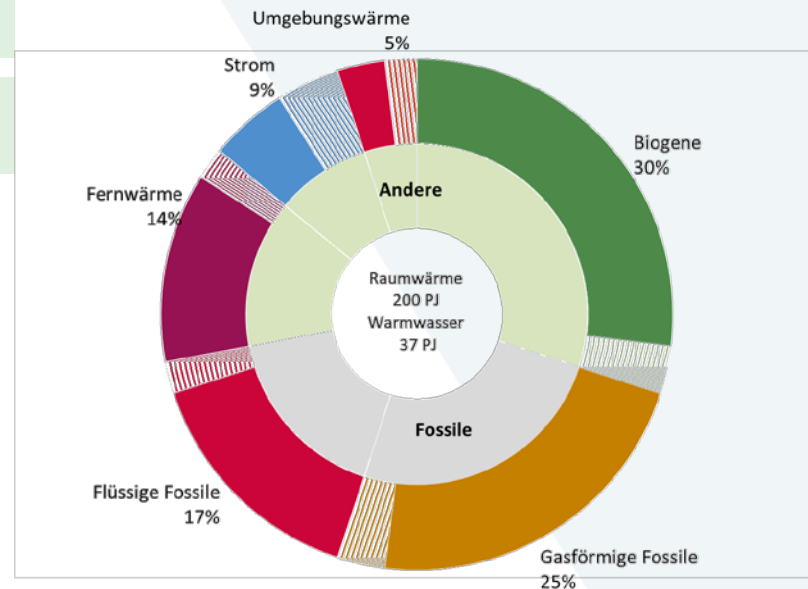
# PROBLEMSTELLUNG & ZIELE DES EWG

## ZIEL: Phase-Out von fossilen Energieträgern in der Raumwärme

- Öl-, Flüssiggas- und Kohleheizungen bis 2035
- Gasheizungen bis 2040
- gilt für alle Gebäude
- Gleichmäßiger Abbau von allen fossilen Energieträgern
- in Phase I Fokus auf Öl-, Flüssiggas- und Kohleheizungen
- Lt. Regierungsprogramm: analoges Phase-Out für Gasheizungen geplant

### Problemstellung

- Gebäude sind für 10% der THG-Emissionen verantwortlich
- Hauptverursacher: Einsatz fossiler Energieträger
- In Österreich rund 1,9 Mio. Heizsysteme, welche mit fossilen Energieträgern betrieben werden



# ECKPUNKTE DES EWG



keine fossilen Energieträger in  
neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus  
Fossilen in bestehenden  
Bauten



Information

*Bereits in Kraft:*

- Seit 2020: keine Installation von **zentralen** fossilen Öl-, Flüssiggas- und Kohleheizungen (ÖKEVG)

*EWG:*

## § 5 Errichtung, Einbau oder Aufstellung von Anlagen

- ab 2023: keine Installation von zentralen oder dezentralen Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können (ÖKEVG wird abgelöst)
- Zielsetzung: kein Nachschub an mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen, die später erneuert werden müssten

# ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger in  
neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus  
Fossilen in bestehenden  
Bauten



Information

## § 6 allgemeines Stilllegungsgebot (Phase-Out fossiler Bestandsanlagen)

- spätestens 2035:
  - Stilllegung der für den Einsatz mit Öl/Flüssiggas geeigneten Heizungen
  - Heizungen auf Basis fester Brennstoffe dürfen weiterbetrieben werden, wenn keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden
  
- spätestens 2040:
  - Stilllegung der mit Erdgas betriebenen Heizungen
  - Heizungen auf Basis gasförmiger Brennstoffe dürfen weiterbetrieben werden, wenn keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden (Regelungsvorbehalt § 6 Abs. 2)
  
- Zielsetzung für 2040: vollständiges Phase-Out lt. Regierungsprogramm
  - Entwurf für noch nicht getroffene Regelungen für Erdgasanlagen ist rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen

# ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger in  
neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus  
Fossilen in bestehenden  
Bauten



Information

## Maßnahmen zur Sicherstellung der Zielerreichung

→ „geordneter“ Phase-Out-Pfad

- kalkulierbares Entwickeln der Heizungstausche/geringere Volatilität
- Berechenbarkeit für Marktaufbau/Unternehmen
- Preisstabilisierung, Berechen- und Planbarkeit für Endkonsument:innen
- Berechenbarkeit für Verwaltung
- Berechenbarkeit für öffentliche Fördermittel
- langfristige Konjunkturstütze
- ordnungsrechtliche Maßnahmen helfen wohnzivilrechtliche Hindernisse zu überwinden

→ **ohne Maßnahmen ist Zielerreichung nicht möglich!**

→ zentrale Anlagen: Erneuerbaren-Gebot (§ 8), altersbedingtes Stilllegungsgebot (§ 10)

→ dezentrale Anlagen: Umstellungsgebot (§ 11)

# ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger in  
neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus  
Fossilen in bestehenden  
Bauten



Information

## § 8 Erneuerbarengelb bei zentralen Anlagen (Öl, Flüssiggas, Kohle) ab 2023

Ausgangspunkt: geplanter Ersatz/wesentliche Änderung der Heizung

## § 10 altersbedingtes Stilllegungsgebot bei zentralen Anlagen (Öl, Flüssiggas, Kohle) ab 2025

Ausgangspunkt: Erreichen eines bestimmten Alters (gesetzliche Vorgabe)

### Verpflichtungen für §§ 8 und 10:

- Stilllegung der für Einsatz von Öl/Flüssiggas geeigneten Heizung
- Heizungen auf Basis fester Brennstoffe dürfen weiterbetrieben werden, wenn keine fossile Brennstoffe eingesetzt werden
- neue Heizungen dürfen nicht für Einsatz fossiler Brennstoffe geeignet sein

## § 11 Umstellungsgebot bei dezentralen Anlagen (Öl, Flüssiggas, Kohle, Gas in FW-Gebiet\*) bis spätestens 2035/2040

- Errichtung einer zentralen Anlage, die nur mit Erneuerbaren Energieträgern betrieben werden kann oder mit Fernwärme betrieben wird (*außer alle Eigentümer:innen beschließen dezentrale klimafreundliche Anlage*)
- Stilllegung dezentraler Anlagen und Anschluss an zentrale Anlage (*innerhalb von 5 Jahren*)

# ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus Fossilen in bestehenden Bauten



Information

## § 7 Mitteilungsverpflichtung an Behörde

- Erstmalige Inbetriebnahme/wesentliche Änderung/Stilllegung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen
  - muss Behörden gemeldet werden
  - unter Angabe von Brennstoff, Gebäudeeigentümer:in und –standort

## § 9 Datenerfassung und Information an Gebäudeeigentümer (Öl, Flüssiggas, Kohle, Gas)

- Zuständige Behörden müssen sicherstellen, dass die notwendigen Daten für Stilllegungs- und Umstellungsgebot (§§ 10 und 11) zur Verfügung stehen: Standort, Art (zentral/dezentral), Brennstoff, Alter und Leistung der Anlage
- Eigentümer:in muss von Verpflichtung zur Stilllegung in Kenntnis gesetzt werden
- Bundesländer müssen dem Bund jährlich einen Bericht zu den Anlagen vorlegen, auf Grundlage der oben genannten Daten + Ausnahmegewilligung
  - zur Evaluierung des Vollzugs

# AUSNAHMEN

→ Einsatz fossiler Brennstoffe möglich

## **Objektive Ausnahmetatbestände (befristeter Bescheid)**

- Geplanter Anschluss an das Fernwärmenetz
- Geplante thermische Renovierung oder Gebäudeabriss
- Zumutbarkeitsprüfung nach Anhang I

## **Subjektiv (persönliche) Ausnahmetatbestände (befristeter Bescheid)**

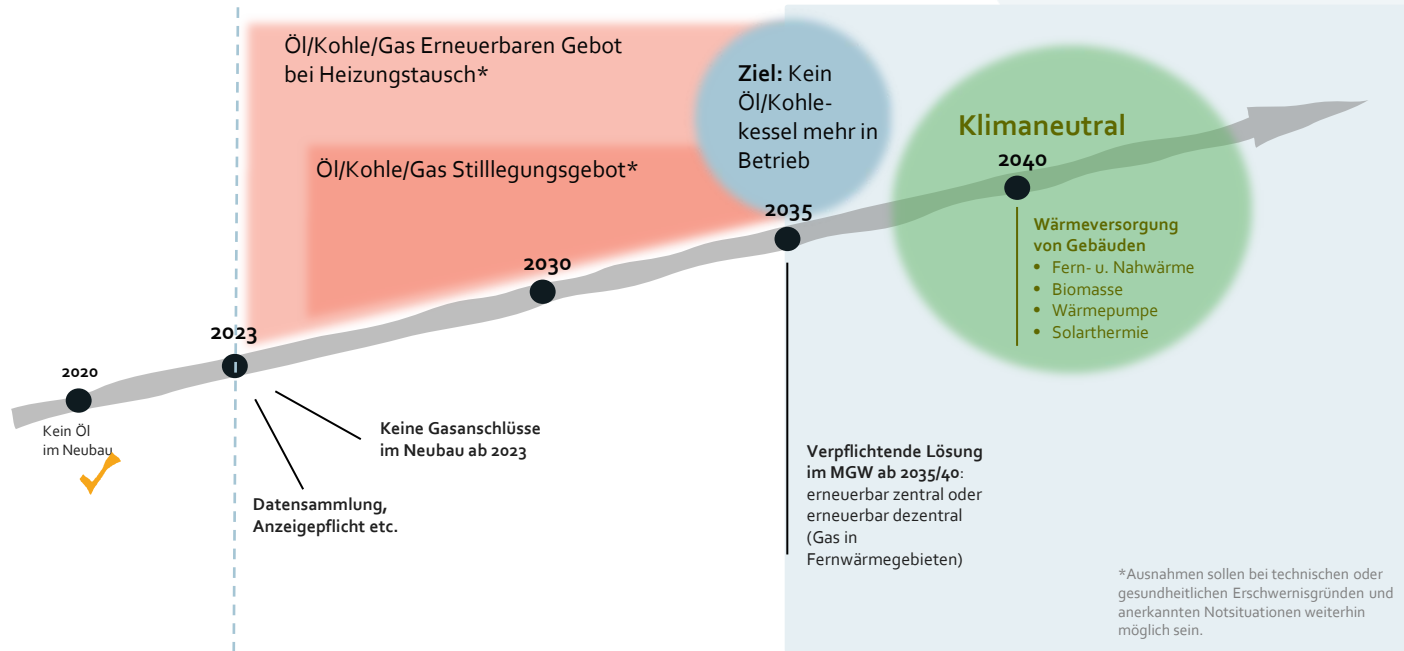
- Pflegebedürftigkeit und Gesundheitszustand

## **Technischer Notstand (kein Bescheid jedoch Information an Behörde, befristet)**

- Technische Gebrechen („unvertretbar lange Unterbrechung der Wärmeversorgung“)

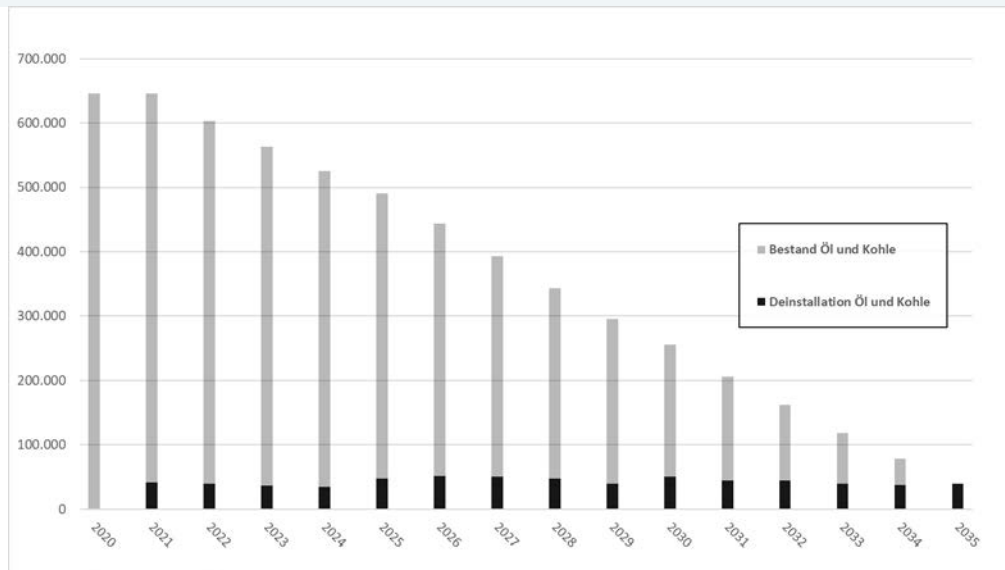


# Erneuerbaren-Wärme-Gesetz, Phase 1



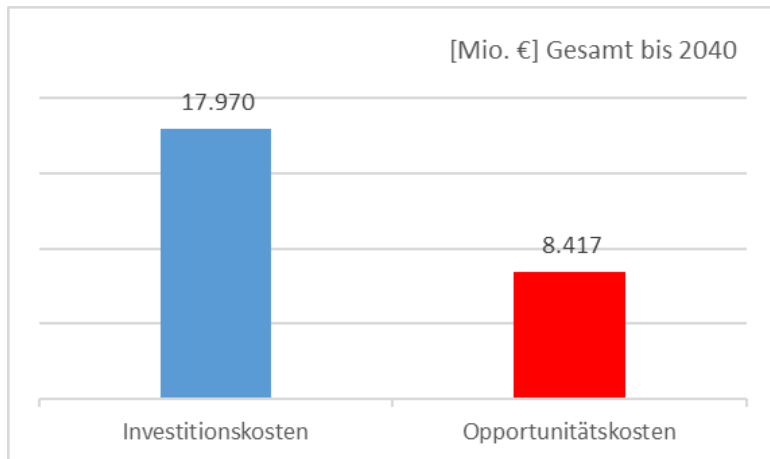
# AUSWIRKUNGEN DES EWG

## Abbau von Öl- und Kohleheizungen



# AUSWIRKUNGEN DES EWG

## Investitionskosten und Opportunitätskosten



Vergleich der Investitionskosten mit Opportunitätskosten (= Tausch von fossiler Heizanlage zu gleichwertigem fossilen Brennwertgerät)

### Förderungen je Anlage:

Bund

7.500 € für EHF

7.500 bis 15.000 € MFH

Bundesländer

zwischen 2.900 und 6.000 €

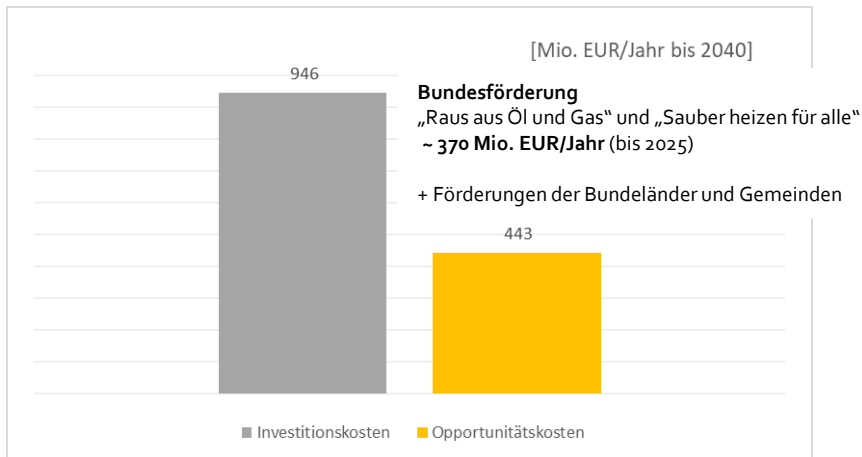
(variiert je BL)

Zuschläge für:

- Zentralisierung,
- FW in erdgasbetriebenen Ortskernen
- Installation einer Solaranlage

# AUSWIRKUNGEN DES EWG

## Investitionskosten und Opportunitätskosten



Vergleich der Investitionskosten mit Opportunitätskosten (= Tausch von fossiler Heizanlage zu gleichwertigem fossilen Brennwertgerät)

# Vielen Dank!